

**Kurztitel**

Erste Krankenpflegeverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 634/1973 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 179/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1973

**Außerkrafttretensdatum**

28.02.2002

**Text**

§ 10. (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 eine Vermittlung praktischer Kenntnisse zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts jedenfalls auf folgenden Gebieten in nachstehend genannter

Mindestdauer durchzuführen:

- a) im zweiten Ausbildungsjahr in mindestens drei der angeführten Fächer unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes vor Infektionen im Gesamtausmaß von 600 Stunden:
  - 1. Beschäftigung mit gesunden Kindern,
  - 2. Milch-, Diätküche (Lehrküche),
  - 3. Schul- und Internatsbetrieb,
  - 4. Laboratorium,
  - 5. Blutbank,
  - 6. Apothekenbetrieb (Depot),
  - 7. Einführung in die Verwaltungsarbeiten des leitenden Pflegepersonals,
  - 8. Sterilisation,
  - 9. Schularzt,
  - 10. einschlägige Exkursionen;
- b) im dritten und vierten Ausbildungsjahr
  - I. in der allgemeinen Krankenpflege:
    - 1. Interne Abteilung ..... 600 Stunden,
    - 2. Chirurgische Abteilung (einschließlich Operationssaal) ..... 600 Stunden,
    - 3. Kinderabteilung ..... 400 Stunden,
    - 4. Gynäkologie und Geburtshilfe mit Wochenbett- und Neugeborenenpflege ..... 440 Stunden,
    - 5. Öffentlicher Gesundheitsdienst ..... 160 Stunden,
    - 6. Spezialfach nach Wahl;
  - II. in der Kinderkranken- und Säuglingspflege:
    - 1. Interne Kinderabteilung ..... 600 Stunden,
    - 2. Frühgeborenen- und Säuglingsabteilung ... 600 Stunden,
    - 3. Chirurgische Abteilung (einschließlich Operationssaal) ..... 400 Stunden,
    - 4. Gynäkologie und Geburtshilfe mit Wochenbett- und Neugeborenenpflege ..... 440 Stunden,
    - 5. Öffentlicher Gesundheitsdienst ..... 160 Stunden,

#### 6. Spezialfach nach Wahl.

(2) Die praktische Ausbildung ist entweder durch Verlängerung der Ausbildung auf den im Abs. 1 angegebenen oder auf sonstigen Gebieten, die für eine praktische Ausbildung in Betracht kommen, bis zum vollen Ausmaß der für die praktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit zu ergänzen.

(3) Mit Ausnahme der Ersten Hilfe bei Geburten hat bei Schülern die praktische Unterweisung auf dem Gebiete der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Neugeborenen- und Wochenbettpflege zu entfallen.